

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

36 (6.7.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 36.

Karlsruhe 6. Juli.

## Verhandlungen der I. Kammer.

### XV. Sitzung vom 4. Juli.

Inhalt: Verlesung einer Mittheilung der zweiten Kammer; — Anzeige der zur Rücknahme des Gesetzentwurfs, die Herabsetzung des Militärmaasses betreffend. — Vorlage des Commissionsberichts über das Zehntgesetz. — Berichte der Petitionscommission.)

Das hohe Präsidium verlas eine Mittheilung der zweiten Kammer, womit diese den Gesetzentwurf auf Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung der Aus- und Erhöhung der Eingangszölle von verschiedenen Waaren, so wie er von ihr angenommen worden, zur Zustimmung vorlegt. Derselbe wurde an eine Vorberathung verwiesen.

Generallieutenant Freiherr v. Schäffer zeigte hierauf der Kammer an, daß die Regierung beschlossen habe, das von der zweiten Kammer abgeänderte Gesetz, die Herabsetzung des Militärmaasses betreffend, zurückzunehmen.

Der Tagesordnung gemäß legte Geh. Rath v. Rüdts den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Ablösung der Zehnten vor, mit dem Antrag, die Verlesung desselben wegen seiner Ausführlichkeit zu umgehen, was auch von der Kammer genehmigt wurde. Sie beschloß deshalb, diesen Bericht, sofort drucken zu lassen, um in der Folge die Discussion darüber eröffnen zu können.\*)

Geh. Rath v. Berg erstattete endlich folgende Berichte Namens der Petitionscommission:

1) Ueber die Bitte des Instrumentenmachers Vogel zu St. Blasien, Forderung an den ehemaligen Domänenver-

\*) Wir haben die vollständige Mittheilung dieses wichtigen Berichts in Nr. 31, 32, 34 und 35 begonnen, und werden sie in zwei folgenden Nummern vollenden.

walter Vogel betreffend. — Antrag auf die Tagesordnung. — Angenommen.

2) Ueber die Bitte des Joh. Mang von Friedrichsthal, Entschädigungsforderung an Vogt Gorenflo und Pfarrer Ernst daselbst betreffend, mit dem Antrag, dieselbe wegen darin enthaltenen lebensgefährlichen Drohungen des Impetranten gegen die Impetraten an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen, um hiernach das Geeignete verfügen zu können.

Freiherr v. Böler: Derlei Drohungen müsse man nicht so wörtlich und nicht so ernst nehmen, wie die Commission thue. Er sehe deshalb keinen Grund einer Verweisung dieser Petition an jene Stelle. Die Behörden hätten ohnehin dafür zu sorgen, daß keine Verbrechen begangen werden. Der Bittsteller scheine ihm verwirrt zu seyn und polizeilicher Aufsicht zu bedürfen. Er trage deshalb auf die Tagesordnung an. —

Professor Zell: Was der geehrte Redner vor ihm bemerkt, sey nicht unrichtig. Allein es stehe nicht in der Befugniß der Kammer, mit den Polizeibehörden in Verkehr zu treten, und es bleibe deshalb kein anderer Weg, als der von der Commission bezeichnete, übrig, daher stimme er auch deren Antrag bei.

Nachdem sich noch mehrere Mitglieder auf ähnliche Art theils für, theils gegen den Commissionsantrag ausgesprochen, wurde derselbe vor der Mehrheit genehmigt.

3) Ueber die Bitte ebendesselben, Entschädigungsforderung an den gewesenen Förster Werner zu Friedrichsthal betreffend. — Antrag auf die Tagesordnung. — Angenommen. —

XVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 2. Juli 1833.

Präsident: Mittermaier.

Inhalt: Neue Eingaben. — Berichte: 1. von Speyerer über die Nachweisungen der Amortisationscasse; 2. von Walchner über den Verkauf der Eisenwerke; 3. von Rutschmann über Auslegung der Wahlordnung; 4. von Vader über die Petition von Dr. Heinrich; 5. von v. Rotteck über die Petition der Wittve Garnier.)

Der Secretär Rutschmann macht mehrere neue Eingaben bekannt.

v. Tscheppe übergibt eine Petition mehrerer Gemeinden des Amts Mößkirch, Aufhebung der Bann- oder Zwangsmühlen betreffend, und bemerkt:

Schon auf dem letzten Landtage sey die Nothwendigkeit, diese Last abzunehmen, ausgesprochen worden; die Regierung habe auch Einleitungen dazu getroffen, von denen er aber nicht wisse, wie weit sie gediehen seyen. Wahrscheinlich seyen Uebertreibungen auf der einen und Mißverständnis der Behörden auf der andern Seite der Sache nicht förderlich gewesen. Er bittet deßhalb die Petitionscommission, hierauf Rücksicht zu nehmen, und die Sache wegen ihrer besondern Wichtigkeit bald zu erledigen.

Seram in übergibt eine Petition sämmtlicher Landgemeinden und Theilungscommissäre des Amts Breisach, die Verwandlung der Amtsrevisorate in Rotariate, und die Aufhebung der Tagsgebühren betreffend. Er unterstützt die Petition auch deßwegen, weil er deren Verfasser (Gerhard) genau kenne, und wisse, daß er ein eben so rechtlicher als im Theilungsfache sehr erfahrener und geschickter Mann sey. Uebrigens schließe er sich ganz dem an, was der Abg. Duttlinger unlängst bei der Vorlage einer gleichen Petition vorgetragen habe.

Schaaff übergibt mehrere Petitionen der Gemeinden Ober-, Mittel- und Untersachsen, und bemerkt: Was die Kapitalsteuer betreffe, so werde der Gegenstand vielleicht noch vorkommen. Die Zehntfrage sey von der Regierung erledigt, und was das Gesuch um Befreiung von einigen alten Abgaben angehe, so sey dieser Gegenstand schon auf dem vorigen Landtage vorgekommen; die Sache sey mit Empfehlung an die Regierung gegeben worden, bis jetzt aber nichts darauf erfolgt, und die Petitionscommission werde daher in der Lage seyn, diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen.

Sonntag übergibt eine Bitte der Gemeinden Prechthal, Oberwinden, Niederwinden, Bleibach, Gutach, Siensbach, Kollnau und Buchholz, das Bürgergabs- und Bauholz betreffend. Er bemerkt: Die Gemeinden haben das Recht gehabt, das Gahholz auf dem Stamm abzugeben, wenn es von dem Forstmeister angewiesen worden war. Nach einer neuern Verordnung aber ist ihnen dieß untersagt, indem sie das Holz Klasterverweise aufmachen müssen, so daß es jetzt unmöglich gemacht ist, solches Holz etwa zu Bantzen zu benutzen. Sie beschwerten sich nun darüber, und bitten um Abhülfe. Die Forstgesetzcommission, an welche die Sache zu verweisen seyn mag, wird die geeignete Rücksicht darauf nehmen.

Völker übergibt eine Petition mehrerer Gemeinden des Oberamts Lahr, die Beibehaltung des Landgestüts betreffend, und führt aus, wie wichtig und nothwendig dieses Institut für unser Land sey. Er empfiehlt die Petition, die im Sinne und Wunsch des ganzen Landes sey.

Fecht knüpft an die Vorlegung einer Petition, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, den Wunsch, daß es der Regierung gefällig seyn möge, der Kammer die eingekommenen Materialien in Bezug auf das Schulwesen möglichst bald mitzutheilen, um einmal diese so wichtige Sache der Besserstellung der Schullehrer auf eine gründliche und umfassende Weise zu erledigen, und bittet die Regierungskommissäre, diesen Wunsch, den er als ältestes Mitglied der Schulcommission sich erlauben dürfe, zu berücksichtigen.

v. Rotteck macht den Antrag, der Commission, welche zur Abschließung des Vertrags über den Druck der ständischen Protocolle niedergesetzt worden, den Auftrag zu ertheilen, die strenge Vollziehung des Vertrags zu controliren, indem sonst der Wunsch der Kammer und der ganze Zweck jener Veranstaltung vereitelt würde, die im Interesse der Beschleunigung des Drucks beschlossen worden. Wir seyen nun schon sechs Wochen beisammen, und noch sey kein Bogen von den Verhandlungen ausgegeben. Sollten Hindernisse in dieser Hinsicht vorhanden seyn, so müßten diese mit dem größten Eifer aus dem Wege geräumt werden, weil sonst auch die finanziellen Opfer, die wir gebracht, um ein möglichst zahlreiches Publicum mit dem Inhalt der Verhandlungen recht bald bekannt zu machen, vergeblich gebracht worden seyn würden.

Buhl antwortet: Die Commission war nicht damit beauftragt, allein weil ich denselben Mangel fühlte, habe ich dasjenige aus eigenem Antrieb gethan, was der Abg. v.

Rotteck wünscht. Ich habe übrigens erfahren, daß Niemand die Versendung bogenweise verlangte. 19 Bogen waren in der letzten Woche bereits gedruckt, und es wird demnach in den nächsten Tagen ein Heft erscheinen. Uebrigens wünsche ich selbst, daß die Commission beauftragt werde, für die strenge Erfüllung des ebenfalls sehr streng gemachten Vertrags zu sorgen.

v. Rotteck stellt keinen Grund ein, die Hefte so stark zu machen. Auf die Protocolle der ständischen Verhandlungen hätten die Bundesbeschlüsse keinen Einfluß. Man brauchte da keine Hefte von 20 Bogen. Es könnten ohne allen Anstand auch Hefte von 10 Bogen ausgegeben werden.

Buhl: Daß die Hefte größer gemacht würden, sey eine kleine Deconomie, weil jeder Umschlag bekanntlich 6 fr. koste.

v. Rotteck: Schnelligkeit der Verbreitung sey die Haupt Rücksicht! —

Mördes erklärt als Secretär der Kammer: Ohne einen besondern Auftrag erwarten zu müssen, habe das Secretariat geglaubt, die Beschleunigung des Drucks in den Kreis seiner Pflichten ziehen zu müssen. Die beiden andern Secretäre würden gleich ihm mit Vergnügen den Auftrag übernehmen, und jetzt, wo Material genug da sey, über strenge Vollziehung des Vertrags wachen.

Der Präsident bemerkt, es werde gewiß den Wünschen der Kammer entsprechen, wenn man dem Secretariat die Sache überlassen wolle, womit sich dann auch der Abg. v. Rotteck und Duttlinger einverstanden erklären.

Duttlinger zieht ebenfalls das Secretariat zu diesem Geschäft vor, weil eine Commission zu schwerfällig sey und das Secretariat allein die Notizen besitze, die dazu gehörten, um über die Sache zu urtheilen.

Der Präsident bemerkt, daß er selbst die Oberaufsicht über die Vollziehung führen werde.

Winter v. H. erklärt noch in Bezug auf die Bemerkung, daß Niemand die bogenweise Versendung verlangt hätte, er habe kürzlich in Heidelberg mit großer Betrübniß erfahren, daß diejenigen, welche die bogenweise Lieferung verlangten, doch noch keinen Bogen erhalten hätten! —

Speyerer berichtet im Namen der Budgetcommission über die Nachweisungen der Amortisationskasse in der verflossenen Finanzperiode. Die Anträge gehen dahin:

1) Daß das Guthaben der Staatscasse auf den Dotationsconto der Amortisationscasse im Betrag von 363,441 fl.

6 fr., als zu Gefällenschädigungen bestimmt, dort ab, und einem neu zu bildenden Conto für Gefällentschädigungen zugeschrieben werde. 2) Daß die Kammer eine Verwahrung wegen des Verkaufs von Domänen und gemachten Acquisitionen in Beziehung auf die Mitwirkung der Stände beschließen möge. Endlich aber, 3) daß die Nachweisungen der Amortisationskasse für die Rechnungsjahre 1830 und 1831, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte aller auf dem Grund der Declarationen geleisteten Entschädigungen als genügend anerkannt werden.

Walchner erstattet weitem Bericht über den Gesetzentwurf, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke betreffend. Der Commissionsantrag geht auf den Verkauf aller dem Staate gehörenden Eisenwerke, mit Einschluß von Zizenhausen, im Wege öffentlicher Versteigerung.

Rutschmann berichtet über die (in der Landtagszeitung Nr. 27 S. 210 mitgetheilte) Adresse der ersten Kammer, die Abänderung einiger Paragraphen der Wahlordnung betreffend. Die Commission schlägt vor, der Adresse die unbedingte Zustimmung zu ertheilen, und die Discussion darüber in abgekürzter Form, d. h. jetzt sogleich eintreten zu lassen.

v. Rotteck, Schaaff, Mohr, und Mördes sprechen gegen die vorgeschlagene Abkürzung, die Abg. Wegel, Bader und v. Tschepppe für dieselbe.

Der Vorschlag wird angenommen, und darauf die Discussion sofort eröffnet.

Duttlinger spricht für die Zustimmung zur Adresse, wie sie die erste Kammer der zweiten mitgetheilt habe. Die Frage betreffend, in welchem Sinn die Artikel der Wahlordnung, von denen die Rede sey, erläutert werden sollen, theilt er die Meinung derer, welche fordern, daß bei ungleicher Zahl der Wähler unter zwei Candidaten derjenige, der gültig gewählt seyn soll, drei Stimmen mehr haben müsse, als der Andere, wie er bei gerader Zahl der Wähler immer zwei Stimmen mehr, als der Andere, haben müsse. Dadurch sey dafür gesorgt, daß Niemand sich selbst zum Abgeordneten machen könne, wenn er selbst Mitglied des Wahlcollegiums sey. Wenn aber die Zahl der Wähler z. B. in 31 bestehe, und wir wollten bestimmen, was jetzt in Vorschlag gekommen sey, daß nämlich absolute Mehrheit entscheiden solle, so würden wir die Einrichtung treffen, daß sich ein Mitglied des Wahlcollegiums dadurch, daß es für sich selbst stimmte, sich selbst zum Abgeordneten zu machen die Macht hätte, weil, wenn 15 Stimmen für ihn, und 15

für den andern Candidaten abgegeben würden, er seine Stimme hinzufügen könne, und dann Abgeordneter sey.

Schaff: Der Abg. Duttlinger führe als einzigen Grund für seine Meinung an, daß Einer sich selbst zum Abgeordneten machen könnte. Dieses könne er aber auch nach dem Vorschlag des Abg. Duttlinger, und es sey wahrlich auch nirgends verboten. Die Wahlordnung sage: der Wahlmann solle demjenigen die Stimme geben, den er in jeder Beziehung für den tüchtigsten halte. Wenn nun ein Wahlmann sich selbst für den tüchtigsten halte, so sey er nicht nur berechtigt, sondern durch sein Gelübde verpflichtet, sich selbst die Stimme zu geben.

v. Rotteck theilt die Meinung, die der Abg. Duttlinger zur Sprache gebracht habe, indem auch er glaube, daß die fraglichen Paragraphen der Wahlordnung in dem von ihm angegebenen Sinne gedeutet werden müßten. Außer dem richtigen Grunde, den er selbst vorgebracht habe, sey auch dasjenige zu berücksichtigen, was im Jahr 1831 gesagt worden.

Fecht: Ich stimme für das Einfache, weil das Volk das Einfache liebt, und seinen Ansichten wird am besten entsprochen werden, wenn wir sagen, daß eine Stimme über die Hälfte entscheide.

Duttlinger: So lauten ja gerade die Paragraphen, die man im Fall der ungeraden Zahl zweifelhaft findet! —

Bader spricht für die Fassung, wornach zur Gültigkeit der Wahl „mehr als die Hälfte“ gefordert werde, indem man so am besten mit dem Begriffe der absoluten Mehrheit in Uebereinstimmung bleibe, wie man auch in der Gemeindeordnung bestimmt habe, daß zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses eine die Hälfte übersteigende Mehrheit nothwendig sey.

Welcker spricht für die nämliche Ansicht, die er auch schon 1831 vertheidigt habe.

Wegel I. erklärt sich im nämlichen Sinn. Er huldige bei Gesetzen den Begriffen des gemeinen Sprachgebrauchs, und darum trete er diesem Antrage bei, den er schon in der Commission angenommen habe, weil das Volk am besten begreifen werde, was unter absoluter Mehrheit zu verstehen sey, wenn es heiße, es müsse Einer mehr als die Hälfte der Stimmen haben.

Buhl: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger ganz aus denselben Gründen einverstanden, die er selbst auseinander gesetzt hat. Der Hauptgrund für mich ist der, daß nicht eine

Person sich durch ihre eigene Stimme zum Deputirten machen kann, indem ich die Ueberzeugung des Abg. Schaff nicht theile, daß man in der Meinung, man sey der Beste, sich selbst die Stimme geben soll. Ich halte die Ueberzeugung, daß man der Tauglichste unter allen Staatsbürgern im Großherzogthum sey, für eine sehr starke Ueberzeugung! Denn diese Ansicht würde man wirklich haben, weil alle Staatsbürger im Großherzogthum zu Deputirten wählbar sind.

Posselt: Der Abg. Schaff hat wahrscheinlich nur den Fall eines Wählers im Auge gehabt, wenn der Mitconcurrent nach seiner Ueberzeugung unter ihm steht. Hier könnte die Pflicht, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, nöthigen, sich selbst die Stimme zu geben.

Merck erklärt sich für diejenige Meinung, die eine Stimme weiter haben wolle, indem er dies für naturgemäß halte, und den Zufall nicht in Anschlag bringen könne, daß Einer sich selbst eine Stimme gebe, und Zufall wäre es wirklich, wenn diese für ihn entscheiden sollte.

Staatsrath Winter: Es kann sich Einer unter allen Umständen die Stimme geben. Denn wenn auch auf der einen Seite 15, und auf der andern 16 sind, und es hat sich Einer selbst die Stimme gegeben, so ist er, falls die Wahl auf ihn fällt, durch seine Stimme Deputirter geworden.

v. Rotteck: Er hat allerdings dazu beigetragen, er ist ein Element in der Sache, allein nicht der einzige Urheber! Wogegen, wenn 14 gegen 14 stehen, und er für die eine Seite die 15te Stimme gibt, er sich allein zum Deputirten macht. Wenn ich auch anerkenne, daß ihm das Recht oder die Pflicht zukommt, sich in einem gewissen Fall selbst die Stimme zu geben, so ist doch in der Regel der Mann nicht competent, seinen eigenen Werth am besten zu beurtheilen, und der Gesetzgeber hat sehr wohlgethan, daß er hier eine größere Sicherheit aufstellen oder haben wollte, daß der Gewählte wirklich im Sinne der Mehrheit oder wenigstens im Sinne der Hälfte des Wahlcollegiums gewählt worden sey.

Beck: Es macht sich Einer nicht allein zum Abgeordneten. Denn er muß ja in jedem Fall noch 14 Stimmen daneben haben, und wenn er diese nicht erhält, so kann er durch seine Stimme nichts ausrichten. Nun hat aber nach dem §. 80 der Wahlordnung da, wo auf jeden der beiden Candidaten die Hälfte fällt, das Loos zu entscheiden und keine neue Wahl einzutreten. Es kann demnach einer mit der Hälfte der Stimme nicht Abgeordneter werden, wenn ihm das Loos nicht dazu hilft, und wenn er noch eine Stimme mehr hat,

als die Hälfte, so sollte man glauben, daß er um so eher als legitimirt erschiene. Ich bin deßhalb mit der Commission einverstanden.

Knapp hält die Ansicht des Abg. Duttlinger für die richtige, und solche allein auch für die im jetzigen Gesetz begründete.

Nach weitem Bemerkungen von Fecht, Posselt, Duttlinger, Geh. Ref. Ziegler, Schaaff und v. Rotteck wird die Discussion geschlossen, und von der Kammer die Zustimmung zur Adresse der ersten Kammer einstimmig ausgesprochen.

Bader berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über die Beschwerde des Dr. Heinrich von Karlsruhe, wegen Kränkung in seinen verfassungsmäßigen Rechten durch unerlaubte Gefangenhaltung \*) und deßwegen angesprochener Entschädigung. Er stellt den Antrag: Die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und geeigneten Untersuchung der darin vorgetragenen Beschuldigungen mitzutheilen, und die Bitte um Unterstützung zur Gewährung zu empfehlen.

Staatsrath Winter: Ich hätte gewünscht, daß die Commission uns diese Bitte mitgetheilt oder wenigstens einen Auszug aus den Acten verlangt hätte. Ich würde ihr diesen gegeben haben, und bin auch noch jetzt erbötig, ihr alle Acten mitzutheilen, woraus sie ersehen kann, was es für eine Bewandniß mit der Sache hat. Es liegt weder in meinem Beruf, noch in meinem Character, über einzelne Personen mich öffentlich zu erklären, und ich wünsche daher, daß die Commission die Acten durchgehen möchte. Es wurde allerdings in der Form anfänglich gegen diesen Mann gefehlt. Allein diejenigen, die diese Form überschritten haben, sind alle todt. Später wurde für den Petenten gesorgt, so weit man sorgen zu müssen sich verbunden glaubte. Etwas mehr

\*) Die Petition erzählt darüber Folgendes: „Man ließ mich den 1. Juni 1819 auf das Polizei-Bureau rufen, wo ich Vormittags um 9 Uhr erschien, ohne jedoch zu wissen warum. Sogleich bei meinem Eintritte in die Amtsstube las mir der damalige Polizeiamtman Häßelin, jetzt Obervogt zu Bühl, einen Befehl der Regierung vor, nach welchem ich arretirt sey, und mich auf der Stelle in die im Hofe bereitstehende Kutsche zu setzen habe, in welcher mich zwei Polizeidienner in's Correctionshaus nach Bruchsal auf unbestimmte Zeit zu bringen hätten, und wenn ich nicht gutwillig diesem Befehl Folge leiste, so werde Gewalt angewendet. — Die Klugheit ließ mir in diesem Fall keine Wahl, ich mußte mich der Gewalt fügen. Der Beweggrund meiner Arrestation, hieß es, sey: Daß ich mir bittere Aeußerungen gegen die oberste Staatsbehörde erlaubt habe.“

zu thun, als man ihm anbot, kann man nicht, und was man ihm anbot, kann man aus den Acten ersehen.

Bader: Die Petitionscommission hat von der Großherzoglichen Regierung die Acten verlangt, solche aber nicht erhalten.

Duttlinger macht den Antrag auf Zurückweisung der Sache an die Commission zu besserer Aufklärung derselben. Er habe der Kammer diese Petition selbst vorzulegen die Ehre gehabt, und bekenne, daß er beim Lesen derselben in Staunen gerathen sey über die Vorgänge, die er in Baden nimmermehr für möglich gehalten hätte. Der Bericht, der solche mit Genauigkeit anführe und also zur Deffentlichkeit bringe, mache die weitere Aufklärung nothwendig, damit nicht im großen Publicum die Meinung entstehe, es gehe in Baden zuweilen auf eine Weise zu, wie kaum — in der Türkei! —

Staatsrath Winter: Es ist allerdings keine förmliche Untersuchung vorangegangen, allein aus den Acten wird erhellen, was der Grund der Arretirung war. Der Petent wurde nicht als Correctionär in das Correctionshaus gebracht, sondern aus andern Gründen, und hätten wir ein Arbeitshaus gehabt, so wäre er dorthin gekommen.

Duttlinger: Ich wünsche, daß die Angelegenheit nochmals an die Commission zurückgegeben werde, und zwar im Interesse der Ehre unseres Landes, seiner Gesetze und seiner Behörden.

Mördes unterstützt den Antrag.

Merk: Ich bin ebenfalls für diesen Antrag. Man sieht, daß hier sehr Arges geschehen ist, ohne daß man sich ein sicheres Urtheil bilden kann. Man muß deßhalb erst aus den Acten ersehen, wo wirklich gefehlt worden ist.

Winter v. H.: Ich unterstütze schon darum den Antrag des Abg. Duttlinger, weil diejenigen, die bei diesem Vorgang thätig waren, nicht alle gestorben sind! —

Welcker erklärt sich ebenfalls für den Antrag, und will seine Ansicht über diesen Vorfall zurückhalten, bis durch die Acten nähere Aufklärung gegeben sey, obgleich er sich wohl erinnere, daß dieselbe Geschichte schon auf dem vorigen Landtag vorgekommen sey, ohne daß die Hauptsache habe widerlegt werden können.

Fecht: Ich war im Jahr 1831 Berichterstatter und fand auch ohne Actenvorlage in einer trefflichen Bertheidigungsschrift, die mir übergeben wurde, daß unbestreitbar sehr gefehlt worden ist. Ich forderte insbesondere darüber die Acten,

auf wessen Befehl und warum dieser Verfolgte ins Gefängniß kam, konnte aber solche nicht erhalten, weil es hieß, es seyen über diese Hauptfragen keine Acten vorhanden. Wenn der Herr Regierungskommissär bemerkte, daß Heinrich nicht als Correctionär, sondern aus andern Gründen in das Correctionshaus gekommen sey, so will ich nur bemerken, daß es für einen Mann von Ehre schon etwas Erschreckliches ist, wenn er sich nicht zur Strafe, sondern blos, um ihn in Sicherheit zu bringen, in eine solche Anstalt versetzt fühlt. Ich unterstütze übrigens auch den Antrag, die Sache zur nochmaligen Prüfung an die Petitionscommission zurückzuweisen.

Staatsrath Winter: Ich wiederhole, daß es nicht in meinem Beruf, und nicht in meinem Character liegt, mich öffentlich zu erklären, und in das Detail der Sache einzugehen, obgleich der Petent den Weg der Deffentlichkeit betreten hat.

Es wird hierauf einstimmig beschlossen, die Sache zu weiterer Berichterstattung, nach genomener Einsicht der Ministerialacten, an die Commission zurückzuweisen.

Der Abg. v. Notteck erstattet Namens der Petitionscommission folgenden Bericht über die Bitte des Advokaten Denfinger in Rastatt Namens der Wittwe Garnier daselbst, die Erledigung der gegen ihren Sohn, Joseph Garnier, anhängigen Untersuchung betreffend.

Sie werden mir erlauben, meine Herrn, dieser Petition, welche, nach ihrer gedrängten Fassung und nach der Bedeutsamkeit aller darin angeführten Umstände, keinen Auszug gestattet, Ihnen nach ihrem vollen Inhalte vorzulesen. Sie lautet also:

„Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung.“

„Joseph Garnier wurde, dem Vernehmen nach am 5. April d. J. von der Polizei zu Karlsruhe ergriffen, und in das Gefängniß geworfen, sofort dem dortigen Stadttamte zur Untersuchung überliefert.“

„Dessen Mutter ist über den Grund seiner Verhaftung nichts Näheres bekannt, nur aus der gegen ihn bezweckten Verfahrungsweise muß sie schließen, daß ihm irgend ein politisches Vergehen zur Last gelegt werden will, denn sie wurde nicht allein angehalten, alle von ihrem Sohn herrührenden Papiere dem Gerichte auszufolgen, sondern es ist überdies die Anordnung getroffen, daß auswärtige an sie gerichtete Brieffschaften auf der Post in Beschlag genommen und ebenfalls dem Gerichte ausgeliefert werden.“

„Abgesehen hievon, so sind es bereits 10 volle Wochen seit ihr Sohn im Kerker umhergeschleppt wird, und noch nirgend

zeigt sich ein Resultat bezüglich seiner Person; sie ist daher der festen Ueberzeugung, daß ihm jedenfalls durch diese Verfahrungsweise Unrecht geschieht, daß er constitutionswidrig behandelt wird und sie muß dieß um so mehr glauben, als selbst hochpreißliches Hofgericht in Rastatt, an welches ich mich aus Auftrag der Wittwe Garnier gewendet und um Beförderung der gegen ihren Sohn eingeleiteten Untersuchung gebeten habe, mir unterm 11. (et insinuirt den 12. dieses Nr. 2005. ersten Senats) folgende Verfügung zu gehen ließ:“

„Da von dieser Sache diesseits nichts bekannt ist, und wahrscheinlich höhern Orts deshalb Anordnung getroffen wurde, so legen wir Einem hochpreißlichen Justizministerium oben allegirte Eingabe zur geeigneten weitem hochgefälligen Verfügung ehrerbietig vor:“

„Ich kann mich nicht überzeugen, wie höchstpreißliches Justizministerium bei dieser Sache einzuschreiten vermag, und noch weniger, wie in einem constitutionellen Staate Jemand durch höhere Anordnung seinem ordentlichen Richter könne entzogen werden und dieß ist hier unverkennbar der Fall, sobald hochpreißliches Hofgericht den Grundsatz ausspricht, daß es sich schon deshalb mit dieser Sache nicht befassen könne, weil solche die Folge höherer Anordnung sey.“

„Die untröstliche Mutter, welche auf die angeordnete Weise ihrem Sohne nicht geholfen sieht, hat mich ersucht, mich, in ihrem Namen und in ihrer kummervollen Lage an Eine hohe zweite Kammer der Ständeversammlung zu wenden, mit der ehrerbietigsten Bitte:“

„Durch kräftiges Einwirken das Stadttamts Karlsruhe zur Angabe zu veranlassen, warum Garnier in Verhaft gekommen und warum die angeblich gegen ihn eingeleitete Untersuchung durch diese Länge der Zeit noch nicht beendet, sofort deren unaufgehaltene Erledigung zu erzwecken. Rastatt d. 14. Juni 1833.“

Diese Petition, meine Heern, lehrt uns zwar nichts Neues, aber sie macht uns doch aufs Neue aufmerksam auf den trostlosen Zustand unserer Criminalrechtspflege und auf die unverantwortliche Verwahrlosung, auf die völlige Schutzlosigkeit der persönlichen Freiheit in einem Staate, welcher sich rühmt, ein constitutioneller zu seyn. Ohne den bestehenden Gesetzen förmlich entgegen zu handeln, kann es geschehen — und geschieht leider nicht selten — daß auf rein willkürliches, von jedem triftigen Grunde entblößtes Ermessen eines Individuums, eines Amtmanns oder Amtsverwesers, zumal auf ein Machtgebot oder auf einen Wink von Oben ein Staatsbürger gefänglich eingezogen und Monate lang

— möglicher Weise selbst Jahre lang — in Haft gehalten und als in peinlicher Untersuchung stehend behandelt werde, ohne daß die eigentliche Gerichtsstelle, nämlich die in dergleichen Fällen aburtheilende Stelle, das Hofgericht, davon Kenntniß erhalte oder Notiz nehme und ohne daß weder über die Triftigkeit der Verdachtsgründe oder Inzichten noch über die Nothwendigkeit des Untersuchungs hafts, noch über die wirkliche Verhängung einer peinlichen Specialuntersuchung ein eigentliches Erkenntniß oder Urtheil gefällt werde. Alles dieses ist factisch in die Gewalt des Amtmanns gegeben und von desselben alleinigem Ermessen, von seiner Laune, Gunst oder Ungunst, Verkehrtheit oder Leidenschaft, Servilität oder selbsteigener Befangenheit oder endlich von den aus höhern Regionen kommenden Macht geboten hängt der langwierige Verlust der Freiheit, die gedenkbar schwerste Kränkung des — oft völlig Unschuldigen, oft wenigstens nur mit geringer Schuld behafteten — Staatsbürgers ab.

Freilich wird bei eigentlichen Capitalverbrechen die amtliche Anzeige an die hofgerichtliche Macht, freilich wird an eben dieselben ein vierteljähriges Verzeichniß der vorgekommenen oder anhängigen Untersuchungen eingefendet: aber der Begriff jener Capitalverbrechen umfaßt nur die schwersten Fälle; und was die vierteljährigen Verzeichnisse betrifft, so wissen wir, daß sie gar häufig von den Referenten beim Hofgericht nur mit flüchtigen Blicken durchsehen, daß manche Willkürlichkeiten dabei nicht einmal bemerkt, und auch die entdeckten Mängel, Verzögerungen oder Härten nicht mit gebührender Strenge gerügt oder geheilt werden. Und außerdem ist ja schon die uncontrolierte dreimonatliche Haft eine furchtbare Bedrohung aller Bürger. Ueberhaupt ist Alles, was einem Staatsbürger Bedrückendes von Seiten der Staatsgewalt widerfährt oder widerfahren kann, zugleich eine Kränkung, weil Bedrohung Aller.

Von diesem Standpunkt ist auch der vorliegende Fall zu betrachten; ob dem verhafteten Joseph Garnier wirkliches und materielles Unrecht widerfahren, darüber steht uns, da wir keine Acten vor uns haben, kein Urtheil, nicht einmal eine Meinung zu: aber was vor uns liegt, ist gleichwohl hinweisend, um uns auf ein wesentliches Gebrechen der Gesetzgebung aufmerksam zu machen; ja es erscheint nebenbei auch noch ein begangener höchst bedenklicher Fehler der Form, und eine, möge sie als Folge eines Principis

oder als bloß für den concreten Fall beliebte Handlungsweise gedacht werden, jedenfalls schwer verantwortliche Unterlassung von Seiten des Hofgerichts. Wenn auch das Gesetz dem Untersuchungsrichter nicht ausdrücklich zur Pflicht macht, die vorkommenden bedeutenden Fälle (und wo einmal eine dreimonatliche Untersuchung und Gefangenhaltung nöthig ist, kann der Fall nicht unbedeutend seyn) dem Hofgericht speciell anzuzeigen, so ist es doch die natürliche sich von selbst verstehende Obliegenheit des Letztern jedesmal, wo im Wege der Beschwerde des Inculpaten oder seiner Angehörigen die Sache demselben bekannt gemacht wird, davon auch wirklich Notiz zu nehmen und Behuf der zum Schutze des gefährdeten Rechtes zu ergreifenden Maaßregeln allernächst das Amt zur Berichterstattung aufzufordern. Anstatt dessen entschlägt sich das Hofgericht bei der ihm von Seite des Inculpaten gemachten Anzeige von der bereits langen Dauer einer gegen ihren Sohn verhängten Untersuchung und Gefangenhaltung jedes Einschreitens und zwar darum, „weil von dieser Sache diesseits nichts bekannt und wahrscheinlich höhern Orts deshalb Anordnung getroffen sey.“ Es will sich in das, was es hiernach nämlich in der Voraussetzung oder bei der Wahrscheinlichkeit einer höhern Orts getroffenen Anordnung nicht mehr für seines Amtes hält, nicht einmischen, sondern legt die Beschwerde über die amtliche Justizverzögerung lediglich „Einem hochpreislichen Justizministerium zur geeigneten weitem hochgefälligen Verfügung ehrerbietig vor.“

Das Hofgericht, die in seinem Sprengel allein competente oder ordentliche Behörde zur Entscheidung von Criminalfällen, und welchem in solcher Eigenschaft die Wahrung aller dabei in Frage kommenden Rechte des Inculpaten als heilige Amtsobliegenheit zusteht, anerkennt durch obigen Bescheid, die der seinigen vorangehenden Autorität einen „wahrscheinlich“ (also nicht einmal gewiß) von „höhern Ort getroffenen Anordnung.“ Es anerkennt also eine Cabinets-, oder Staats-, oder Justiz-Ministerial-, oder gar diplomatische Justiz und stellt den ihm zu seinem eigenen amtlichen und pflichtgemäßen Einschreiten vorgelegten Fall der „weitem hochgefälligen Entscheidung des Justizministeriums anheim! — Dergestalt beschaffen ist der Zustand der Strafrechtspflege in Baden! und zwar nicht nur der factische, sondern selbst der gesetzliche! Denn man kann nicht einmal sagen, daß das Hofgericht durch seinen hier in Frage stehenden Beschluß den

Buchstaben eines Gesetzes verletzt habe, wiewohl es dadurch dem Sinn und Geist der Verfassung wesentlich zuwider handelte und von Principien sich lossagte, welche sonst wenigstens die Praxis als maassgebend anerkennt! — In letzter Beziehung fällt allerdings das vorliegende Factum unter den Begriff von „Mißbräuchen“, deren Anzeige an die Regierung den Kammern nach §. 69 der Verfassungsurkunde zusteht.

Die Petitionscommission stellt auch wirklich den Antrag auf solche Anzeige und äußert dabei den heifhesten und bestbegründeten Wunsch, daß doch möglichst schnell, wenigstens die auffallendsten und für den Rechtszustand gefährlichsten Mängel der Strafgerechtigkeitspflege durch ein den Kammern vorzulegendes (wenn auch nicht umfassendes, doch zur Zeit wenigstens das Dringlichste befriedigendes) Gesetz möchte gehoben werden. Schon ist ein Menschenalter umflossen, seit das sogenannte „achte Organisationsedikr“ (von 1803) als „provisorisches Normativ“ und unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer möglichst bald herzustellenden definitiven Gesetzgebung für Strafsachen erlassen ward; und noch ist bis auf den heutigen Tag seiner heiligen Nothwendigkeit, keine Rechnung getragen worden; und während man über das Eichen der Bierkessel und die Aufzeichnung der Hunde, ja über Zeit und Maas der Eckerichs-Benützung zur Mast und des Sammelns von Waldbeeren die sorgfältigsten und genauesten Bestimmungen längst getroffen hat oder trifft, bleibt der Rechtszustand der Menschen, bleibt die Wahrung des heiligen Rechts der persönlichen Freiheit vergessen!! —

Geh. Refr. Ziegler: Ich kann nur bedauern, daß es der Commission nicht gefällig war, Auskunft darüber zu verlangen, was das Justizministerium geantwortet hat, und ich erbitte mir darüber eine Antwort, warum es nicht geschehen ist? —

Staatsrath Winter: Sie wollte keine Auskunft! —

v. Rotteck: Darum nicht, weil das, was vorliegt, hinreicht, um wesentliche Fehler und Gebrechen der Gesetzgebung in ein grelles Licht zu setzen und den Formfehler, den das Hofgericht begangen hat, und worauf sich der Bericht bezieht, vor Augen zu stellen. Mögen die Akten sagen, was sie wollen, wir haben nicht über den concreten Fall zu entscheiden. Ein weiteres Einschreiten von unserer Seite wegen einer materiellen Kränkung kann nur dann statt finden, wenn alle Instanzen von dem Petenten durchgegangen sind. Hier aber haben wir auf eine klare und überzeugende Weise

Kenntniß von einem begangenen, höchst bedauerlichen Formfehler, von einem verwahrlosten Recht der Staatsbürger und einer Entschlagung des möglichen Einschreitens von Seiten des Hofgerichts erhalten, daß die Sache lediglich zur „hochgefälligen“ Verfügung des Justizministeriums übergeben hat. Ich zweifle nicht, daß von dem Justizministerium eine befriedigende Entscheidung gegeben werden wird. Allein darauf kommt es nicht an, sondern bloß auf den Schritt des Hofgerichts, und darauf, ob ein Staatsbürger drei Monate oder länger in einem Gefängniß bleiben kann, ohne daß ihm selbst oder seinen Angehörigen das Recht zusteht, sich bei der eigentlichen Richterstelle wegen Abwendung der vermeinten Justizverzögerung — um ein wohlthätiges Einschreiten zu verwenden, und darauf bezieht sich der Bericht.

Geh. Ref. Ziegler: Alles, was hier vorgetragen worden ist, enthält nichts, was zur Sache gehört. Hier ist nicht die Rede davon, allgemeine Anträge zu stellen, sondern wenn aus diesem einzelnen Fall ein allgemeiner Antrag abstrahirt werden soll, so muß es im Wege einer Motion geschehen. Sodann läßt sich der Bericht der Petitionscommission auf einen Beschluß des Hofgerichts ein. Allein von diesem etwas zu sagen, liegt außer ihrer Competenz. Diese Beschwerde hat nur bei dem Justizministerium statt, kann aber keinen Gegenstand zur Discussion in der Kammer abgeben. Hätte die Commission irgend eine Anfrage an das Justizministerium ergehen lassen, so hätte man ihr darauf sogleich geantwortet. Was den bisherigen Erfolg betrifft, so höre ich, daß die Akten des Hofgerichts schon eingekommen und mit einer Instructivverfügung wieder zurückgegangen seyen, welche beide Punkte ich aber nicht verbürgen, wohl aber in einer der nächsten Sitzungen darüber bestimmte Auskunft geben kann.

(Fortsetzung folgt.)

**Tagesordnung der II. Kammer für die Sitzung am Montag den 8. Juli früh 9 Uhr.**

- 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen.
- 2) Weiterer Commissionsbericht über den Gesetzentwurf die Zollprivilegien betreffend.
- 3) Discussion über den Bericht des Abg. Speyerer, die Nachweisungen der Amortisationsklasse der verfloffenen Budgetperiode betreff.
- 4) Discussion über den Bericht des Abg. Walchner, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke betreffend.
- 5) Berichte der Petitionscommission.

**Anzeige.**

Den 8. d. M. beginnt das zweite Abonnement der Landtagszeitung, oder Nr. 37 — 72. Durch die bestehende Posteinrichtung veranlaßt erlaube ich mir, die verehrlichen auswärtigen Herrn Subscribenten darauf aufmerksam zu machen und sie ergebenst zu bitten, dasselbe gefälligst recht bald bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt, zumal da die Verhandlungen durch die Beratungen über das Jeknt- und Forstgesetz ic. stets wichtiger werden. Zugleich bemerke ich, daß von dem ersten Abonnement noch wenige vollständige Exemplare zu haben sind, welche fortwährend durch die Post, so wie von mir und den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg bezogen werden können.

Karlsruhe den 1. Juli 1833.

Eh. Th. Groos.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ehr. Th. Groos.